

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-14/006-2004

Frist

DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiter (0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

DI Dr. Dietmar Moser

14633

25. November 2004

Mag. Monika Kohlross

13293

NÖ Bodenschutzgesetz, LGBl. 6160-3, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag !

Zum Entwurf der Änderung des NÖ Bodenschutzgesetzes wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 25.11.2004
Ltg.-**348/B-31-2004**
L-Ausschuss

In der Zielsetzung des derzeitigen NÖ Bodenschutzgesetzes, LGBl. 6160-3, ist festgelegt, die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit landwirtschaftlicher Böden zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch den Schutz vor Schadstoffeinträgen und Verhinderung von Bodenerosion und Bodenverdichtung.

Neben den Rahmenbedingungen für die Aufbringung von Klärschlamm und Müllkompost inklusive einer diesbezüglichen Verordnungsermächtigung regelt dieses Gesetz auch Grundlagenforschung (Bodenzustandsinventur) sowie die Verpflichtung zur Veranlassung von Versuchen bezüglich bodenschonender Anbautechnik und Bearbeitung, bodengarefördernder Fruchtfolgen (= Verbesserung der Bodengesundheit) und Optimierung des Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatzes im Hinblick auf die Ziele des Gesetzes.

Die Nachteile der derzeitigen Einschränkung des gesetzlichen Anwendungsbereiches auf rein landwirtschaftliche Böden und Klärschlämme bzw. Müllkomposte sind darin zu sehen, dass

- Bodenschutz nur auf landwirtschaftlichen Flächen geregelt wird und sonstige Böden damit ungeschützt bleiben;
- auch die Aufbringung von Klärschlamm auf sonstige Böden im Zug von Landschaftsbau bzw. Rekultivierungsmaßnahmen von den Regelungen des Bodenschutzes nicht erfasst wird;
- die geltenden Klärschlammbestimmungen im Hinblick auf kompostierten Klärschlamm der Kompostverordnung, BGBl. II Nr. 292 aus 2001, im Hinblick auf die dort festgelegten Verpflichtungen, Qualitäten und Anwendungsempfehlungen teilweise deutlich widersprechen;
- die Anwendung sonstiger Komposte, hergestellt nach der Kompostverordnung in Niederösterreich nicht geregelt ist, womit z. B. dem Import von ungeregelten Komposten auf niederösterreichischen Böden keine Bestimmung im Bodenschutzregime gegenüber steht;
- die Verwertung von Abfällen und sonstigen Materialien (z.B. Gärrückstand, Rückstände aus der Wein- und Obstbereitung, Bodenaushubmaterialien) ebenfalls nicht von der derzeitigen Regelung erfasst ist und
- auch die Aufbringung von Senkgrubeninhalten mit häuslichen Abwässern keiner bodenschutzrechtlichen Regelung unterliegt.

Diese Bereiche können derzeit nur durch wasserrechtliche bzw. abfallrechtliche Vorschriften und meist nur nachträglich erfasst und kontrolliert werden, sodass kein flächendeckender, vorbeugender Bodenschutz möglich ist.

Darüber hinaus entspricht die derzeit noch bestehende gesetzliche Möglichkeit zur Aufbringung von Müllkompost auf landwirtschaftlichen Böden weder den Bestimmungen der Kompostverordnung noch dem heutigen Standard des Bodenschutzes.

2. Soll-Zustand:

Mit dem vorliegenden Entwurf der Novelle des NÖ Bodenschutzgesetzes und der NÖ Klärschlammverordnung, LGBl. 6160/2-4, sollen die oben angeführten Nachteile beseitigt werden.

Zur Erweiterung des Bodenschutzes ist in der Zielsetzung des Entwurfes (§ 1) neben der Erhaltung und Verbesserung der nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit landwirtschaftlicher Böden auch der entsprechende Schutz aller in § 3 Z. 1 erwähnten Böden samt Erhaltung eines standorttypischen Bodenzustandes festzuschreiben.

Durch die verpflichtende Übernahme der Regelungen der Kompostverordnung wird erreicht, dass nur kontrollierte Komposte aus geeigneten, qualitativ hochwertigen Ausgangsmaterialien auf niederösterreichische Böden ausgebracht werden dürfen.

Der bestehende Widerspruch zwischen Klärschlamm und Klärschlammkompost nach Bundes- und Landesregelung wird durch die Unterwerfung des Klärschlammkompostes unter das Regime der Kompostverordnung aufgelöst.

Ziel der Gesetzesänderungen ist es dabei, die in Niederösterreich erzeugten Klärschlämme und Komposte hoher Qualität zu fachlich notwendigen und dabei praxisnahen Bedingungen in den natürlichen Verwertungskreislauf wieder einbringen zu können.

Die Verwertung sonstiger geeigneter Stoffe, wie z. B. Rückstände aus der Wein- und Obstbereitung, Gärrückstände und Rückständen aus der Reinigung von Rohstoffen aus ausschließlich landwirtschaftlicher Produktion, ist in Anlehnung an die Anforderungen für Klärschlamm und Kompost nach den allgemeinen Zielsetzungen des Bodenschutzgesetzes zu beurteilen, weil für diese Stoffe derzeit noch keine den Klärschlamm- oder Kompostregelungen vergleichbare gesetzliche Bestimmungen vorliegen.

Weiters sollen alle Anwendungen sonstiger zur Verwertung geeigneter Materialien auf Böden mit Zielrichtung Bodenverbesserung im NÖ Bodenschutzgesetz ihren Rahmen finden – dies erfolgt akkordiert mit parallel laufenden Arbeitsgruppen beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Damit sollen großflächige Bodenverfälschungen durch Fremdbodeneinbringung im Rahmen der Verwertung sonstiger geeigneter Stoffe verhindert werden.

Nach Bundesabfallwirtschaftsplan 2001, Teilband Leitlinien zur Abfallverbringung und Behandlungsgrundsätze Kapitel 3.19 (Rekultivierung und Verfüllungsmaßnahmen) ist sicherzustellen, dass zur Umsetzung der Abfallwirtschaftsstrategie der EU bei diesen Vorhaben Scheinverwertungen und unökologische Vermischungen vermieden werden müssen. Als Voraussetzung für einen als Verwertung anzusehenden Abfallweg ist demnach die Nützlichkeit der Maßnahme und die Erfüllung eines konkreten Zweckes erforderlich. Nur wenn die beschriebenen Anforderungen erfüllt werden, handelt es sich

um eine ökologisch sinnvolle Verwertungsmaßnahme. Anderenfalls ist von Ablagerung bzw. einer Beseitigungsmaßnahme und nicht von einer Verwertung auszugehen.

Dies betrifft explizit auch und gerade Stoffe (sonstige Materialien), bei denen die Abfalleigenschaft durch die ordnungsgemäße Aufbringung auf Böden endet bzw. enden soll.

Dazu wird weiters im Bundesabfallwirtschaftsplan dezidiert darauf verwiesen, dass die vom Bund erarbeiteten Abgrenzungskriterien keinen Ersatz für detaillierte Bodenschutzregelungen der Länder darstellen – diese erfolgen damit im vorliegenden Entwurf im § 13.

In besonders sensiblen Bereichen wie Naturschutzgebieten, in Naturdenkmälern, in verkarsteten Gebieten und auf Mooren, aber auch in Nationalparks bzw. auf Trockenrasen, in denen die landwirtschaftliche Düngemaßnahmen eingeschränkt sind, sind Bodenveränderungen und Nährstoffeinträge meist unerwünscht.

In Nationalparks soll eine vom Menschen weitgehend unbeeinflusste Dynamik der Ökosysteme ermöglicht werden und die für dieses Gebiet repräsentative Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume bewahrt werden. Trockenrasen zeichnen sich durch eine extreme Nährstoffarmut aus und sind einzigartige Lebensräume für eine große Zahl von selten gewordenen Pflanzen und Kleintieren. Als Reliktstandorte sind sie besonders gefährdet und werden durch einen Nährstoffeintrag zerstört.

Aus diesen Gründen soll das derzeit nur für Klärschlamm geltende Verbot auf Nationalparks und Trockenrasen ausgeweitet werden und auch für andere Düngematerialien gelten.

Die Regelungen über die Vollziehung der Bodenschutzvorschriften sollen auch zukünftig beibehalten werden.

Verwertung von Senkgrubeninhalten:

Im Hinblick auf die Verwertung von häuslichen Abwässern aus Senkgruben führte ein Arbeitskreis unter der Leitung der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht eine umfassende Recherche der relevanten Gesetzeswerke und der Vollzugspraxis in den anderen Bundesländern durch.

Basierend auf ausführlichen Diskussionen in verschiedenen Gremien wurde die Aufnahme einer dem Land Oberösterreich entsprechende Regelung in das NÖ Bodenschutzgesetz (§ 10) als fachlich sinnvolle und mit geringem Verwaltungsaufwand verbundene Lösung gesehen.

Die Regelungen in der Novelle sind dem in Oberösterreich geltenden Recht angelehnt und ermöglichen auf diesem Weg, dass die Aufbringung im Sinne des § 32 Abs. 8 Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959, BGBl. 1959/215 i.d.F. BGBl. I Nr. 112/2003, als ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gilt und damit keiner wasserrechtlichen Bewilligung bedarf, was den behördlichen Aufwand gegenüber anderen Regelungen deutlich reduziert.

Erforderlich ist die landwirtschaftliche Verwertung von häuslichen Abwässern aus Senkgruben vor allem im ländlichen Raum außerhalb geschlossener Siedlungen, da dort meist eine geringe Besiedlungsdichte vorliegt und damit vergleichsweise hohe Kosten für jede andere Form der Abwasserentsorgung anfallen.

Die Aufbringung von häuslichen Abwässern im Zuge einer Güllewirtschaft wird darüber hinaus als Entsorgung angesehen, die ebenso wie die Entsorgung über eine wasserrechtlich bewilligte Kläranlage im Sinne des § 62 Abs. 2 NÖ Bauordnung, LGBl. 8200-11, anzusehen ist.

Damit wird das Verfahren nach § 62 Abs. 2 NÖ Bauordnung unter den dort genannten Voraussetzungen auch für die Entsorgung von häuslichen Abwässern im Rahmen einer Güllewirtschaft ermöglicht.

Kompostverordnung:

Mit der Novelle zum Abfallwirtschaftsgesetz (AWG), BGBl. Nr. 434/1996, wurde § 7 Abs. 12 eingefügt, wodurch der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ermächtigt wurde, durch Verordnung Qualitätsanforderungen für Komposte und Erden aus Abfällen zu erlassen.

Erden und Komposte aus Abfällen dürfen demnach dann als Produkte in Verkehr gebracht werden, wenn sie den durch Verordnung festzulegenden Qualitätskriterien entsprechen.

Laut der Regierungsvorlage zur AWG Novelle 1996 diene diese Regelung dazu, österreichweite Qualitätsanforderungen an Komposte und Erden als Voraussetzung für deren Vermarktung zu schaffen.

Mit der Novelle zum AWG übte der Bund seine Bedarfskompetenz zur einheitlichen Regelung von Bestimmungen im Bereich des nicht gefährlichen Abfalls aus.

Mit dieser 2001 erlassenen Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Qualitätsanforderungen von Komposten aus Abfällen wurden hohe Qualitätsanforderungen und sichere Anwendungshinweise für die als Produkte in Verkehr gebrachten Komposte normiert, da sie - sind sie einmal auf dem Markt - dem Abfallregime mit der Verpflichtung zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Verwertung nach AWG (z.B. durch fachgerechtes Anwenden als Dünge- oder Bodenverbesserungsmittel) nicht mehr unterworfen sind.

Die für Anlagenbetreiber verpflichtende Qualitätssicherung der Kompostverordnung regelt für die Kompostierung zulässige Ausgangsmaterialien, den erforderlichen Prozess der Kompostierung, Eingangs- und Endproduktkontrolle durch den Hersteller und die Behörde sowie die Verpflichtung zu standardisierten Anwendungsempfehlungen. Dazu kommen - je nach dem vorgesehenen und beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorab bekannt zu gebenden Anwendungsbereich der Komposte - zusätzliche Anforderungen. Beispielsweise müssen bei Klärschlammkomposten die dazu eingesetzten Klärschlämme Qualitätskriterien einhalten, die eine Aufbringung von höher belasteten Klärschlämmen auf landwirtschaftliche Flächen über die Kompostierungsschiene verhindern.

Im Hinblick auf die Anwendung enthält die Kompostverordnung eine Reihe von Empfehlungen abgestimmt auf Materialart, Qualität und vorgesehener Einsatzbereich (Düngung bzw. Rekultivierung).

Diese sind fachlich durch einen breiten Diskussionsprozess während der Entstehung der Kompostverordnung nicht nur als zulässiger Verwertungsweg dieses Abfalls anerkannt sondern sogar als Maßstab für die Umwandlung eines Abfalls in ein verwertbares Produkt und damit als besonders strenge Regelung anzusehen.

Unter diesem Gesichtspunkt bedeutet eine Verbindlichmachung der in der Kompostverordnung vorgesehenen Anwendungsempfehlungen jedenfalls einen weiteren Schritt in Richtung vorsorgenden Bodenschutz.

Widersprüche der geltenden niederösterreichischen Regelung zur Kompostverordnung:

Laut Begriffsbestimmung § 3 Z. 3 des NÖ Bodenschutzgesetzes ist Klärschlamm der bei der Behandlung von Abwasser in Abwasserreinigungsanlagen anfallende Schlamm, auch wenn er zum Zwecke der Hygienisierung, Stabilisierung, Entwässerung, Kompostierung und Verdünnung mit anderen Stoffen vermischt wird.

Damit umfasst die derzeitige Regelung in Niederösterreich auch Klärschlammkompost. Mit Inkrafttreten der Kompostverordnung wurden die Qualitätsanforderungen an Komposte aus Abfällen, die Art und Herkunft der Ausgangsmaterialien, die Kennzeichnung und das In-Verkehr-Bringen sowie das Ende der Abfalleigenschaften von Komposten aus Abfällen bundeseinheitlich festgelegt.

Mit dieser Verordnung wurden ebenso bundeseinheitlich Qualitätskriterien definiert, bei deren Erfüllung ein Abfall aus dem Abfallregime fällt und als Produkt in Verkehr gebracht werden kann.

Klärschlamm ist nach dieser Bundesverordnung ein zulässiges Ausgangsmaterial für die Herstellung von Komposten.

Bezüglich der Art der zulässigen Klärschlämme werden nach Anlage 1 Teil 2 Tabelle 2b und 2c die erforderlichen Qualitäten für Klärschlämme als Ausgangsmaterial für Klärschlammkompost bzw. Qualitätsklärschlammkompost festgelegt.

Das aus Klärschlamm erzeugte Produkt Klärschlammkompost kann somit in Niederösterreich nach Kompostverordnung mit Angabe der Aufbringungsmenge je nach Qualitätsklasse und Anwendungsbereich derzeit frei in Verkehr gebracht werden.

Die Bundesregelung stellt nun andere Anforderungen an die Qualität der für die Verwertung zulässigen Klärschlämme (Ausgangsmaterial von Kompost) und beinhaltet andere Angaben hinsichtlich der Anwendung (Klärschlammkompost/Qualitätsklärschlammkompost) als das diesbezügliche niederösterreichische Regelwerk.

So unterscheiden sich u. a. Aufzeichnungsverpflichtungen, Kontrollaufwendungen und Untersuchungsvorschreibungen von den in der NÖ Klärschlammverordnung festgelegten.

Damit stellt das niederösterreichische Regelwerk Anforderungen an die Anwendung von Klärschlammkomposten, die sich nicht mit der Kompostverordnung decken.

Für die nach Kompostverordnung hergestellten, mit Angaben zur Anwendung ausgestatteten und als Produkt in Verkehr gebrachten Klärschlammkomposte gibt es somit in Niederösterreich von diesen Anforderungen abweichende und diesen widersprechende Bestimmungen, die die landwirtschaftliche Verwertung von kompostierten Klärschlämmen erschweren.

Zur Lösung dieser Widersprüche werden die Klärschlammkomposte in der vorliegenden Novelle aus dem Regelbereich der NÖ Klärschlammverordnung ausgenommen und unterliegen damit den Regelungen der Kompostverordnung.

Weiters werden in einem derzeitigen Entwurf zur Novellierung der Klärschlammverordnung aus diesem Grund die Grenzwerte der NÖ Klasse II an die für die Herstellung von Qualitätsklärschlammkompost nach Kompostverordnung angepasst.

Eine direkte landwirtschaftliche Verwertung der für die Herstellung von normalen Komposten geeigneten Klärschlämme nach Anlage 1 Teil 2 Tabelle 2b wird aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes für nicht zulässig erklärt.

Auswirkungen der Novelle

Die Ausdehnung des Geltungsbereiches auf alle in § 3 Z. 1 genannte Böden sowie die Regelung der ordnungsgemäßen Verwertung der Abfälle Klärschlamm, Kompost und sonstiger für Bodenverbesserung einzusetzender Materialien erweitert den Schutz des Bodens beträchtlich und entspricht damit weitgehend heutigen Standards an moderne Bodenschutzregelungen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Leitlinien zum Bundesabfallwirtschaftsplan 2001 zur Verwertung von Bodenaushub und Erden (Kapitel 3.19) verwiesen; diese verlangen ausdrücklich eine Regelung im Bodenschutzrecht der Länder, sodass die Verwertungsmaßnahme auch aus dieser Sicht als zulässig erachtet werden kann.

Mit der Novelle wird dieses Ziel umgesetzt.

Die Vorteile dieser Vorgangsweise liegen weiters neben einer Aufhebung der Diskrepanzen zur Kompostverordnung in der Herstellung einer klaren Rechtslage für den Kompostanlagenbetreiber sowie dem Anwender von Klärschlammkomposten.

Durch die Schaffung von Rechtssicherheit bezüglich der Anwendung von Klärschlammkomposten wird auch die ordnungsgemäße und kontrollierte Verwertung von Klärschlamm weiter unterstützt und damit auch Kommunen vor allem im ländlichen Raum im Hinblick auf das Deponieverbot organischer Stoffe seit 2004 wirtschaftlich entlastet.

Auch im Hinblick auf das Bekenntnis der EU hin zu einer spezifischen Bodenschutzstrategie wird die kontrollierte Verwertung organischer Abfälle wie Klärschlamm oder Kompost als positiver Beitrag gesehen.

Im Hinblick auf die Aufbringungsmöglichkeit häuslicher Abwässer aus Senkgruben gemeinsam mit der Festlegung von Ausnahmemöglichkeiten von der Anschlussverpflichtung wird mit diesem Vorschlag die Möglichkeit geschaffen, häusliche Abwäs-

ser in dezentralen Bereichen kontrolliert zu verwerten und damit hier eine Alternative zur öffentlichen oder genossenschaftlichen Kläranlagenreinigung anzubieten.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers für die vorgesehenen Regelungen besteht gemäß Artikel 15 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen gesetzlichen Vorschriften:

Die vorliegende Novelle harmoniert nicht nur mit den Anforderungen der Kompostverordnung, sondern entspricht auch dem aktuellen Entwurf der EU Klärschlammrichtlinie (3rd Draft vom 27. April 2000 zur Überarbeitung der EU Klärschlammrichtlinie 86/278/EWG über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft), aus deren Geltungsbereich Klärschlammkompost ebenfalls herausgenommen worden ist und nunmehr in einer ebenfalls im Entwurf vorliegenden EU Kompostrichtlinie als Kompost geregelt werden soll.

Durch die Novelle werden ergänzende Regeln geschaffen, die eine „ordnungsgemäße Verwertung“ von Materialien gestalten lassen, sodass sie ihre allfällige Abfalleigenschaft nach dem Bundes -AWG endgültig verlieren. Sofern das Material keine Abfalleigenschaft besitzt, ist dafür nun ebenso eine Regelung gegeben bzw. möglich.

Jene Bereiche, die durch das NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-3, bis dato in der Praxis nicht abgedeckt werden konnten (z.B. Abgrabungen oder Anschüttungen unter 1m sind nach § 7 Abs.1 Z. 4 flächig nicht begrenzt und bewilligungsfrei; massive Auswirkungen auf standorttypischen Boden sind dadurch aber möglich), werden durch die Novelle fassbar.

Im Hinblick auf die Ausnahmen von der Anschlussverpflichtung betroffen ist § 62 NÖ Bauordnung auf den durch den Querverweis in § 10 Abs. 11 und § 15 Abs. 2 direkt Bezug genommen wird.

5. EG-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die klareren (rechtlich verbindlichen) Festlegungen ist zu erwarten, dass die geänderten Vollzugsaufgaben mit den bereits vorhandenen Organisationseinheiten bei den Bezirksverwaltungsbehörden bewältigt werden können. Im Vergleich mit dem derzeitigen Kontrollaufwand wird es im Wesentlichen zu keiner wesentlichen Erhöhung des zeitlichen Bedarfes kommen.

In der Kostendarstellung wurden unter Berücksichtigung der Anregung des LAD-VD auch die Kostenfolgen durch die Ausdehnung des Geltungsbereiches des NÖ Bodenschutzgesetzes in den einzelnen Leistungsprozessen durch Aufnahme einer Abschätzung für die zusätzliche Grundlagenforschung mitberücksichtigt (die Kosten für die Überwachung waren bereits in den Erläuterungen angeführt).

Diesbezüglich ist jedoch anzumerken, dass nach derzeitigem Stand die Wiederholung der Bodenzustandsinventur dem gegenübergestellt werden muss, die durch die Novelle durch zielgerichtete Beobachtung niederösterreichspezifischer Fragestellungen im Bodenschutz ersetzt werden soll.

Im Bereich der Abwasserentsorgung im ländlichen Raum führt der Entwurf durch die klare Festlegung der Rahmenbedingungen für die Verwertung zur Rechtssicherheit und Nachhaltigkeit kostengünstigerer Abwasserentsorgungsvarianten für die Betroffenen (Bürger, Gemeinden, Land, Bund).

Konkret ist dabei mit folgenden Kostenauswirkungen zu rechnen:

Unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. II Nr. 50/1999, in der geltenden Fassung, werden die das Land Niederösterreich durch die Vollziehung des gegenständlichen Gesetzes voraussichtlich zu erwartenden Kosten nunmehr geschätzt.

Durch die Erweiterung der Grundlagenforschung werden nach dem Konzept zur Schaffung und Betreuung von Bodendauerbeobachtungsflächen bei Installation von jährlich einer Fläche jährliche Kosten in Höhe von ca. € 45.000 erwartet.

Diesen gegenzurechnen sind die Kosten für die neuerliche Durchführung einer flächen-deckenden Bodenzustandsinventur bei unveränderter Gesetzeslage.

Bei Analyse des durch die Vollziehung des gegenständlichen Gesetzes zu erwartenden Verwaltungsaufwandes lassen sich folgende neue kostenrelevante Leistungsprozesse erkennen:

Leistungsprozess 1: Erlassung einer Verordnung gemäß § 7 Abs. 9 im Hinblick auf die Bestimmungen über Art, Umfang Anerkennungs- und Prüfverfahren des Qualitätssicherungssystems

Verw.- gruppe	Pers.- anzahl	Arbeitszeit pro Pers. in Min.	durchschnittl. Personalausg. pro Min./Beamte in EUR	in EUR
A(Jurist)	1	180	0,83	149,40
A(Sachverständiger)	1	1200	0,83	996,--
C	1	60	0,38	22,80
				1168,20

Unter Berücksichtigung der Zuschläge für Verwaltungsgemeinkosten (Kosten zentraler Dienststellen) und für den Amtssachaufwand (d.h. Aufwand für Miete, Beleuchtung, Büroerfordernisse, Computer usw.) von insgesamt 40 % kann von einem Aufwand für eine VO von rund 1635,48 EUR ausgegangen werden.

Leistungsprozess 2: Erlassung einer Bewilligung nach § 10 Abs. 3

Verw.- gruppe	Pers.- anzahl	Arbeitszeit pro Pers. in Min.	durchschnittl. Personalausg. pro Min./Beamte in EUR	Pers.- ausg. pro Fall in EUR
A(Jurist)	1	60	0,83	49,80
A(Sachverständiger)	1	180	0,83	149,40
C	1	30	0,38	11,40
				210,60

Unter Berücksichtigung der Zuschläge für Verwaltungsgemeinkosten (Kosten zentraler Dienststellen) und für den Amtssachaufwand (d.h. Aufwand für Miete, Beleuchtung, Büroerfordernisse, Computer usw.) von insgesamt 40 % kann von einem Aufwand pro auszustellendem Bescheid von rund 294,84 EUR ausgegangen werden.

Es werden voraussichtlich 2 Verfahren pro Jahr durchzuführen sein, sodass in diesem Zusammenhang Gesamtkosten in der Höhe von 589, 20 EUR anfallen werden.

Leistungsprozess 3: Erlassung einer Bewilligung nach § 10 Abs. 5

Verw.- gruppe	Pers.- anzahl	Arbeitszeit pro Pers. in Min.	durchschnittl. Personalausg. pro Min./Beamte in EUR	Pers.- ausg. pro Fall in EUR
A(Jurist)	1	60	0,83	49,80
A(Sachverständiger)	1	240	0,83	199,20
C	1	30	0,38	11,40
				260,40

Unter Berücksichtigung der Zuschläge für Verwaltungsgemeinkosten (Kosten zentraler Dienststellen) und für den Amtssachaufwand (d.h. Aufwand für Miete, Beleuchtung, Büroerfordernisse, Computer usw.) von insgesamt 40 % kann von einem Aufwand pro auszustellendem Bescheid von rund 364,56 EUR ausgegangen werden.

Es werden voraussichtlich 10 Verfahren pro Jahr durchzuführen sein, sodass in diesem Zusammenhang Gesamtkosten in der Höhe von 3645,60 EUR anfallen werden.

Leistungsprozess 4: Durchführung eines Anzeigeverfahrens nach § 12

Verw.- gruppe	Pers.- anzahl	Arbeitszeit pro Pers. in Min.	durchschnittl. Personalausg. pro Min./Beamte in EUR	Pers.- ausg. pro Fall in EUR
A(Jurist)	1	60	0,83	49,80
A(Sachverständiger)	1	240	0,83	199,20
C	1	30	0,38	11,40
				260,40

Unter Berücksichtigung der Zuschläge für Verwaltungsgemeinkosten (Kosten zentraler Dienststellen) und für den Amtssachaufwand (d.h. Aufwand für Miete, Beleuchtung, Büroerfordernisse, Computer usw.) von insgesamt 40 % kann von einem Aufwand pro auszustellendem Bescheid von rund 364,56 EUR ausgegangen werden.

Es werden voraussichtlich 20 Verfahren pro Jahr durchzuführen sein, sodass in diesem Zusammenhang Gesamtkosten in der Höhe von 7291,20 EUR anfallen werden.

Leistungsprozess 5: Überwachung nach § 13

Verw.- gruppe	Pers.- anzahl	Arbeitszeit pro Pers. in Min.	durchschnittl. Personalausg. pro Min./Beamte In EUR	Pers.- ausg. pro Fall in EUR
B	1	60	0,52	62,40

Unter der geschätzten Annahme, dass voraussichtlich 100 Überprüfungen pro Jahr durchzuführen sein werden, ergeben sich in diesem Zusammenhang jährliche Kosten in der Höhe von 3120 EUR.

Leistungsprozess 6: Zusätzliche Strafverfahren nach § 15

Verw.- gruppe	Pers.- anzahl	Arbeitszeit pro Pers. in Min.	durchschnittl. Personalausg. pro Min./Beamte In EUR	Pers.- ausg. pro Fall in EUR
B	1	60	0,52	31,20

Unter der Annahme, dass voraussichtlich 30 Strafverfahren pro Jahr durchzuführen sein werden, ergeben sich in diesem Zusammenhang jährliche Kosten in der Höhe von 936 EUR.

Die zusätzlichen Gesamtkosten für die Realisierung der Novelle zu NÖ Bodenschutzgesetz pro Jahr betragen insgesamt 17.217,48 EUR + 45.000 EUR für die Bodendauerbeobachtungsflächen (ohne Berücksichtigung der ansonsten durchzuführenden Bodenzustandsinventur).

Demgegenüber steht ein mehrfacher Nutzen durch Einsparungsmöglichkeiten vor allem bei kostengünstigeren Möglichkeiten der Abwasserentsorgung im ländlichen Raum für Gemeinden (weniger Kanalbau erforderlich) und v. a. Landwirte mit Güllewirtschaft.

So kann pro m³ landwirtschaftlich verwerteter Senkgrubeninhalte anstelle der Verbringung derselben in eine Kläranlage eine Kosteneinsparung von etwa 5 EUR veranschlagt werden.

Bei den derzeit bestehenden ca. 60.000 Senkgruben bedeutet dies – falls alternative Möglichkeiten der Verwertung, die durch diesen Entwurf ermöglicht werden, von ca. 10 % in Anspruch genommen werden, dass bei 6.000 Senkgruben x 30 m³/a x 5 Euro ein jährliches Einsparpotential von etwa 900.000 EUR besteht (Nutznießer: Bürger).

Die Einsparpotentiale durch nicht errichtete Kanäle in 600 Katastralgemeinden mit rund 20.000 Objekten werden mit 100 Mio EUR in den nächsten 15 Jahren abgeschätzt an Errichtungskosten ohne Berücksichtigung der Betriebs- und Finanzierungskosten [Nutznießer: Gemeinden als Errichter, Bund (35 %) und Land (17 %) als Förderungsgeber]. Die Einsparung für das Land beträgt daher an Fördergeldern 17 Millionen EUR auf 15 Jahre.

7. Mitwirkung von Bundesorganen:

Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist im vorliegenden Entwurf nicht vorgesehen.

8. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Auf die Ziele des Klimabündnisses sind durch die vorgesehenen Änderungen positive Auswirkungen zu erwarten.

So wirkt sich der teilweise Ersatz von Phosphordünger (Reduktion des Imports) und anderer Mineraldünger (energieaufwendige Produktion und Transport) sowie die regionale Verwertung in unmittelbarer Nähe des Anfalls auf die CO₂-Bilanz positiv aus, da bei der landwirtschaftlichen Verwertung durch die Kreislaufführung der natürlichen Dünger sowohl Energie als auch Rohstoffe eingespart werden können (Nachhaltigkeit). Durch den Entfall der Widersprüche zwischen Bundes- und Landesregelungen wird dieser Verwertungsweg zusätzlich unterstützt und damit der positive Effekt verstärkt.

Aus diesem Grund wird die kontrollierte Verwertung von Klärschlamm und Komposten auch im NÖ Klimaprogramm 2004 bis 2008 als Teil der Strategie zur Erreichung des Kyoto-Zieles unterstützt.

Ebenso positiv wirkt die zukünftig verstärkt zu erwartende regionale Verwertung von Senkgrubenhaltigen anstelle der transportintensiven Verfuhr zu Übernahmestellen.

Besonderer Teil:

Zu § 1:

Der Geltungsbereich des NÖ Bodenschutzgesetzes wird auf alle Böden ausgedehnt, die landwirtschaftlich nutzbar sind oder Auswirkungen auf landwirtschaftliche Böden haben können. Damit soll gewährleistet werden, dass Bodenschutzvoraussetzungen auch auf Flächen, die (derzeit) nicht landwirtschaftlich genutzt werden, einzuhalten sind.

Der Ersatz des Begriffes „Schadstoffeintrag“ durch „Schadstoffbelastung“ begrenzt Einträge von Schadstoffen auf ein Ausmaß, das keine belastenden und damit schädlichen Veränderungen des Ökosystems Boden nach sich zieht. Diese Klarstellung erfolgt deswegen, da ein „Schadstoffeintrag“ bei allen Materialien (auch bei Mineral- und Wirtschaftsdüngern) auch unter Einhaltung aller Vorsichts- und Vorsorgemaßnahmen nicht zu verhindern ist.

Das neu eingeführte Ziel „Erhaltung eines standortstypischen Bodenzustandes“ ermöglicht es, großflächige Bodenverfälschungen durch Fremdbodeneinbringung etc. zu verhindern. Auslöser dieser Erweiterung war die Beobachtung, dass – nicht zuletzt durch die hohen Anforderungen an die ordnungsgemäße Ablagerung von Bodenaushub durch die Deponieverordnung – zunehmend Material unter dem Begriff der Verwertung unzulässig ausgebracht wird, ohne dass dies mit den derzeit zur Verfügung stehenden gesetzlichen Instrumenten beherrschbar ist.

So werden die im Schüttgut enthaltenen Stoffe nach den aktuellen Gesetzen primär auf ihre Mobilisierbarkeit bzw. den Gewässerschutz beurteilt. Die Materialart bzw. Bodeneignung, die Auswirkungen auf die Nahrungskette und die Folgenutzung und damit die generelle Auswirkung auf den Boden waren bisher nicht Bestandteil der fachlichen Beurteilung.

Eine Notwendigkeit für die Einbindung in die Bodenschutzregelung wird analog zu den Aufbringungsbeschränkungen für organische Stoffe gesehen und durch die Ausführungen im Bundesabfallwirtschaftsplan 2001 Teilband Leitlinien zur Abfallverbringung und Behandlungsgrundsätze Kapitel 3.19 unterstützt (siehe dazu auch die diesbezüglichen Ausführungen im Kapitel 2 Soll-Zustand).

Weiters wurde auch aus naturschutzfachlicher Sicht die Meinung vertreten, dass großflächige, standortsuntypische Veränderungen der Bodenmächtigkeit oder/und Bodenart – vor allem in Bereichen von Niveauänderungen unter 1 m – einer gesetzlichen Kontrolle aus Sicht des Bodenschutzes bedürfen, wobei – beziehungsweise auf die Aus-

fürungen der NÖ Landeslandwirtschaftskammer – u. a. Meliorationen zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit im Sinne ihrer Stellungnahme von der Regelung ausgenommen wurden.

Zu § 1, § 3 Z. 1, 3 und 4, § 4 Abs. 1, § 7 Abs. 1, Abs.1 Z. 3 und 7, § 9 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 Z. 2 und 5 und § 17 Abs. 1:

Die neue Begriffsbestimmungen für „Boden“ und „Bodengesundheit“ sowie die Streichung des Adjektives „landwirtschaftlich“ ergibt sich aufgrund der Erweiterung des Geltungsbereiches auf alle Böden, die landwirtschaftlich nutzbar sind oder Auswirkungen auf landwirtschaftliche Böden haben können und damit auch auf jene, auf denen neben der maximalen Bodenfruchtbarkeit die Bodengesundheit bzw. der natürliche Pflanzenbestand im Vordergrund steht.

Damit werden die Vorschriften in Bezug auf die Anwendung von Klärschlamm auch auf nichtlandwirtschaftliche Böden ausgedehnt bzw. der Einsatz sonstiger verwertbarer Stoffe auf alle oben genannten Böden geregelt.

Aus demselben Grund wurde das Fremdwort „abiotisch“ durch das Wort „unbelebt“ ersetzt.

Ebenso wurden den Anmerkungen des Verfassungsdienstes folgend die Bodenarten gem. OÖ Bodenschutzgesetz in der Bodendefinition aufgenommen.

Zu § 3 Z. 5, § 7 Abs. 7, § 14, § 16 Abs. 1 Z. 8, § 17:

Mit der Begriffsbestimmung in § 3 Z. 5 ist vor allem in Verbindung mit § 7 Abs. 7 sowie § 16 Abs. 1 Z. 8 in NÖ nur mehr die Anwendung von Komposten zulässig, die nach der Kompostverordnung hergestellt werden. Damit ist die Anwendung sonstiger Komposte aus Abfällen mit niedrigeren Qualitäten oder größeren Anwendungsmengen als nach Kompostverordnung verboten.

Zu § 3 Abs. 6 und 7 sowie § 7 Abs. 6:

Mit diesen Bestimmungen werden einerseits verwertbare Rückstände aus der Wein- und Obstbereitung definiert und andererseits deren ordnungsgemäße Verwertung nach den Zielen dieses Entwurfes festgelegt.

Zu § 3 Abs. 8 sowie § 12

Mit diesen Bestimmungen werden einerseits verwertbare Rückstände aus der Reinigung von Rohstoffen aus ausschließlich landwirtschaftlicher Produktion definiert und andererseits deren ordnungsgemäße Verwertung nach den Zielen dieses Entwurfes festgelegt.

Zu § 3 Z. 9:

Mit dieser Formulierung wird die Diskrepanz in der Regelung zwischen derzeitiger NÖ Landesregelung und der Kompostverordnung aufgehoben. Qualitätsklärschlamm- sowie Klärschlammkompost können nach § 3 Z. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 8 nur mehr in der geprüften Qualität nach Kompostverordnung zur Anwendung kommen.

Zu § 3 Z. 10 und 11:

Mit dieser Festlegung erfolgt eine Unterscheidung zwischen Gärrückständen (in denen Abfälle mitverwertet werden) und Biogasgülle, bei denen nur Substrate aus der landwirtschaftlichen Urproduktion eingesetzt werden dürfen.

Zu § 3 Z. 12:

Die bodenmechanischen Maßnahmen im Zuge der Errichtung von Bauwerken und baulichen Anlagen wurden deshalb vom Begriff „Bodenverbesserung“ abgegrenzt, da die im § 13 folgende Anzeigepflicht nicht für das Einbringen von Materialien zur Herstellung eines tragfähigen Untergrundes im Zuge von Baumaßnahmen (Straße, etc.) Anwendung finden soll.

Aufgrund der Anmerkung des Verfassungsdienstes vom 1. Oktober 2004 wurde das Fremdwort „geotechnisch“ durch das Wort „bodenmechanisch“ ersetzt.

Ebenso wurde der Begriff „Baulichkeiten“ durch „Bauwerke und bauliche Anlagen“ ersetzt.

Zu § 3 Z. 13 und 14:

Mit dieser Festlegung erfolgt eine Definition von Senkgrubenhaltungen und Güllewirtschaft im Sinne dieses Gesetzes.

Zu § 3 Z. 4 alt, § 7, § 7 Abs. 1, Abs. 1 Z 2, 3 und 4, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, § 8, § 8 Abs. 3 und 4, § 9, § 9 Abs. 1, 2 und 3, § 14 Abs. 1, 2 und 3, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 Z 2, 3, 5, 8 und 9, § 17:

Die Begriffsbestimmung Müllkompost sowie der Bezug auf Müllkompost wurde zur Gänze gestrichen und damit die Anwendung von Müllkomposten auf Böden zukünftig nicht mehr zulässig gestellt.

Zu § 4:

Das Land NÖ erweitert damit seinen Handlungsspielraum bei der Grundlagenforschung und kommt damit auch den Verpflichtungen aus dem Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention nach.

Die zu untersuchenden Veränderungen sollen in den nächsten Jahren in Form von Dauerbeobachtungsflächen festgelegt werden und für Niederösterreich relevante Fragestellungen (wie z.B. langfristige Auswirkungen von Senkgrubenverwertung) behandeln, wobei das Konzept dazu fertig gestellt ist.

Aufgrund der Anmerkung des Verfassungsdienstes vom 1. Oktober 2004 wurde im § 5 Abs. 2 die Schadenersatzregelung auf den gesamten Pflanzenbestand ausgeweitet.

Zu § 6 Abs. 1

Aufgrund der Anmerkung des Verfassungsdienstes vom 1. Oktober 2004 im Hinblick auf den Begriff „bodengarefördernd“ wurde nach eingehender Beratung mit Fachleuten entschieden, diesen Begriff in dieser Form zu belassen, da mit „Bodengare“ ein umfassender „Gesundheitsbegriff“ für Böden verbunden ist, der einerseits dem Fachpublikum geläufig ist und andererseits nur unter Verlust von Informationen umschrieben werden könnte.

Zu §§ 7 sowie 10 bis 13:

In diesen Bestimmungen werden die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Aufbringung der verschiedenen Materialien festgelegt und in der jeweiligen Überschrift diese angeführt.

Daher ist eine Verkürzung des Titels des § 7 – wie in der Anmerkung des Verfassungsdienstes vom 1. Oktober 2004 angeregt – leider nicht möglich, ohne die Klarstellung zu verlieren, wofür der jeweilige § gilt.

Zu § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 2 Z 5, § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 4:

Mit diesen Bestimmungen werden die besonders sensiblen Gebiete, in denen landwirtschaftliche Düngemaßnahmen eingeschränkt sind, auch vor Düngung durch Abfälle und Bodenverfälschung durch Bodenaustausch geschützt.

Zu § 7 Abs. 8 und 9:

Zur Beschreibung des hier auch für Klärschlamm einzuhaltenden Qualitätssicherungssystem wird der Hinweis auf die Anlage 3 Teil 3 der Kompostverordnung eingefügt, die als Maßstab für den vom Anlagenbetreiber zu gewährleistenden Standards dient. Der Anlagenbetreiber wird auch – auf Anregung des Verfassungsdienstes – zur Klarstellung als Festleger bis zur Erlassung einer Verordnung in die Pflicht genommen.

Auf Empfehlung des Verfassungsdienstes hin wird weiters der Rahmen für eine Verordnung nach § 7 Abs. 9 unter Bezugnahme auf die Zielsetzung des Gesetzes als heranzuziehendes Kriterium festgesetzt und konkrete Kriterien genannt.

Zu § 10:

Der im geltenden NÖ Bodenschutzgesetz entfallene § 10 wird für die Festlegung der Voraussetzungen für die Aufbringung von Senkgrubeninhalten in Anlehnung an die Regelung in Oberösterreich genützt.

Grundvoraussetzung für die bewilligungsfreie Ausbringung ist dabei die Beschränkung auf 50 m³ pro Hektar und Jahr sowie der mit der Ausbringung verbundene Nutzen (Nährstoffentzug bedeutet dabei eine Abfuhr von Substanzen von der Fläche durch z.B. Ernte, Beweidung oder Grasschnitt).

Generelle Aufbringungsverbote werden im Abs. 2 aufgelistet, wobei auf hängigen Böden mit Abschwemmgefahr ab 10 % Neigung zum Gewässer diese Abschwemmgefahr gemäß § 3 Abs. 1 Aktionsprogramm 2003 insbesondere dann besteht, falls keine Schutzmaßnahmen zur Verringerung der Abschwemmung gem. Abs. 2 und 3 des Aktionsprogramms getroffen werden. Auf Anregung des Verfassungsdienstes wurden die Verbote auch auf die Speisekartoffelkulturen ausgedehnt bzw. der Trockenrasen in § 10 Abs. 2 Z. 5 eingefügt.

Das Wort „Verbot“ anstelle „Einschränkung“ von Düngemaßnahmen in Abs. 2 ergibt sich aus der geringen Nährstofffracht in Senkgrubeninhalten, sodass eine Aufbringung derselben auch bei Düngeeinschränkungen noch zulässig ist und nur bei einem generellen Düngeverbot ebenfalls als unzulässig anzusehen ist.

Regelungen bezüglich verkarsteter Gebiete werden bei Senkgrubeninhalten nicht als Verbot sondern als bewilligungspflichtig eingestuft (Abs. 3).

Eine Aufbringung von Mengen von mehr als 50 m³ pro Hektar und Jahr bedarf ebenfalls einer behördlichen Bewilligung, deren Frist auf Anregung des Verfassungsdienstes dem Abs. 3 folgend mit max. 5 Jahren festgelegt wurde. Ebenso wurde einer Anregung des Verfassungsdienstes folgend die Festlegung der zu hörenden Parteien im Abs. 9 Satz 1 und 2 ersatzlos gestrichen.

Die Verwertung fremder (übernommener) Abwässer ist an entsprechende Aufzeichnungspflichten gebunden.

Mit diesen Bestimmungen soll auch eine „Nachbarschaftshilfe“ ermöglicht werden.

Akkordiert mit den Bestimmungen im § 10 Abs. 1 bis 8 werden in Abs. 11 die Voraussetzungen festgelegt, unter denen Ausnahmen von der Anschlussverpflichtung an den öffentlichen Kanal unter Bezugnahme auf den zweiten Satz in § 62 Abs. 2 der NÖ Bauordnung beantragt werden.

Das Verfahren selbst wird dabei nach den Bestimmungen der NÖ Bauordnung durchgeführt (siehe § 15 Abs. 2).

Die hier im NÖ Bodenschutzgesetz festgelegten Bestimmungen legen dar, dass eine gemeinsame Aufbringung von Senkgrubeninhalten im Rahmen einer Güllewirtschaft und in unmittelbarer Nachbarschaft von dieser eine ebensolche Reinigung der Abwässer bewirkt wie eine dem Stand der Technik entsprechende Kläranlage.

Dies deshalb, da im Rahmen einer Güllewirtschaft aufgebrauchte Düngegaben generell auf bewirtschafteten Flächen erfolgt, bei denen ein hoher Nährstoffumsatz sichergestellt

ist und der Boden in diesen Lagen durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsreaktionen einen gleichwertigen Abbau der in den Senkgrubeninhalten befindlichen Stoffe wie in einer biologischen Kläranlage nach dem Stand der Technik (in derartigen Größenordnungen generell mit einem Mindestschlammalter von über 25 Tagen ausgeführt) erwarten lässt, da auch hier gleichwertige Mikro- und Makroorganismen bzw. entsprechende physikalisch/chemische Prozesse gewährleistet sind.

Der Grund, warum nur in unmittelbarer Nachbarschaft der Güllewirtschaft anfallende Senkgrubeninhalte dabei als gleichwertig einer Kläranlage gereinigt werden liegt darin, dass nur damit sichergestellt wird, dass ein unmittelbarer Bezug der Senkgrubenlieferanten zum Güllebewirtschafter gegeben ist und damit die Eigenkontrolle der Überbringer sowie das Eigeninteresse des Güllebewirtschafters an möglichst schadstoffarmen Zusätzen zu seiner Gülle durch die unmittelbare Nachbarschaft und den damit sichergestellten regelmäßigen Kontakt wesentlich besser durchgesetzt werden kann als wenn der Senkgrubenhaltlieferant ein „Externer“ wäre.

Aus volkswirtschaftlicher Sicht bietet diese Einschränkung ebenfalls Vorteile, da einerseits bei der Gülleverdünnung mit Senkgrubeninhalten Trinkwasser gespart werden kann und andererseits durch kurze (Transport)wege ebenso geringe Kosten für die Bereitstellung des „Verdünnungswassers“ anfallen.

§ 62 der NÖ Bauordnung sieht die verpflichtende Ableitung der Schmutzwässer in den öffentlichen Kanal vor, wenn eine Anschlussmöglichkeit an den öffentlichen Kanal besteht (Anschlusspflicht). Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die auf der Liegenschaft anfallenden Schmutzwässer über eine wasserrechtlich bewilligte Kläranlage unter bestimmten Voraussetzungen - wie gleichwertige Reinigungsleistung - abgeleitet werden. Eine Ausnahme für Liegenschaften, die die häuslichen Abwässer bzw. übernommene Abwässer im Rahmen eines eigenen Güllebetriebes entsorgen können, ist in der NÖ Bauordnung derzeit nicht vorgesehen.

Mit der nunmehr vorgesehenen Regelung soll es ermöglicht werden, dass bei künftig zu errichtenden öffentlichen Kanalanlagen für landwirtschaftliche Liegenschaften mit aufrechter Güllebewirtschaftung eine Ausnahme von der Anschlussverpflichtung ausgesprochen werden kann, indem die vorgenommene Art der Verwertung nach § 10 unter den im Abs. 11 angeführten Bedingungen als Erfüllung der Anforderungen im Sinne des § 62 Abs. 2 zweiter Satz NÖ Bauordnung eingestuft wird. Diese Ausnahme soll allerdings auf Güllebetriebe beschränkt bleiben, die aus der Tierhaltung regelmäßig Marktleistungen und damit auch Beiträge zu ihrem Jahreseinkommen erzielen.

So lange eine aufrechte Güllebewirtschaftung erfolgt und die häuslichen Abwässer im Zuge der Güllebewirtschaftung entsorgt werden können, soll auch keine Verpflichtung bestehen, die häuslichen Abwässer (Schmutzwässer) in den öffentlichen Kanal einzuleiten. Dies deswegen, da die Aufbringung von häuslichen Abwässern vermischt mit Gülle aus wasserrechtlicher Sicht bei Einhaltung der im Wasserrechtsgesetz bzw. der in diesem Gesetz vorgesehenen Bestimmungen, als unbedenklich angesehen wird und für eine Gülleverdünnung sinnvoller Weise das vorhandene bzw. in der unmittelbaren Umgebung anfallende Abwasser eingesetzt werden kann.

Erst mit der Einstellung der Güllebewirtschaftung, die der Liegenschaftseigentümer der Gemeinde anzuzeigen hat, soll die Anschlussverpflichtung aktuell werden.

Dies gilt auch für den Liegenschaftseigentümer, der seine Senkgrubeninhalte regelkonform (nach § 10 Abs. 1 bis 8) über einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Güllebewirtschaftung verwerten lässt. Dies setzt jedoch voraus, dass sich die Liegenschaft auf der die Schmutzwässer anfallen und der Gülle bewirtschaftende Betrieb in einem räumlichen Nahebezug (Siedlungsverband, Rotte, Ortschaft) befinden. Dies soll ermöglichen, dass in kleinen Rotten oder Siedlungen eine eigene dezentrale Abwasserentsorgung erfolgt. Ausgeschlossen soll es jedoch sein, dass ein Liegenschaftseigentümer seine Schmutzwässer über einen Güllebetrieb entsorgt der nicht in derselben Siedlung situiert ist und damit von der Anschlussverpflichtung ausgenommen ist. Hier soll – falls die Gemeinde eine öffentliche Kanalanlage errichtet - keine Möglichkeit der Ausnahme von der Anschlussverpflichtung gegeben sein.

Der Nachweis der regelkonformen Verwertung ist dabei insbesondere an die Bestimmungen des § 10 Abs. 4 gebunden. Dabei muss neben der ordnungsgemäßen Entsorgung mit entsprechender Aufzeichnungspflicht ein langfristiges vertragliches Überkommen eines übernehmenden Güllebetriebes vorliegen.

Erst mit dem Zeitpunkt der Einstellung der Güllebewirtschaftung bzw. der Beendigung der Übernahme von häuslichen Abwässern aus Senkgruben von Dritten und der damit verbundenen Anschlussverpflichtung entsteht der Gebührenanspruch für die Kanaleinmündungsabgabe und mit dem darauf folgenden Monatsersten der Anspruch auf die Kanalbenützungsgebühr. Die Berechnung hat nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Sach- und Rechtslage zu erfolgen.

Im Zusammenhang mit der Änderung des NÖ Bodenschutzgesetzes sollen die Förderungsbestimmungen - insbesondere bei der Ermittlung der volkswirtschaftlichen Entsorgungsvarianten - geändert werden.

Als Basis für die Erstellung der volkswirtschaftlichen Entsorgungskonzepte in den Gemeinden ist es dazu notwendig, dass spätestens bei der Erhebung der aktuellen Entsorgungssituation all jene Haushalte bzw. landwirtschaftlichen Betriebe erfasst werden, für die nach § 62 NÖ Bauordnung Abs. 2 eine Ausnahme gewährt werden kann. Nur dann kann die Gemeinde ihr Entsorgungskonzept darauf abstimmen und eine für die Gesamtheit der Liegenschaften optimale Lösung erarbeiten.

Für landwirtschaftliche Betriebe mit Güllewirtschaft wird dafür der Nachweis des erforderlichen Speichervolumens ausreichen. Für andere Liegenschaften muss zusätzlich der Nachweis der Entsorgung durch einen Betrieb mit Güllebewirtschaftung vorgelegt werden.

Die Ausnahme von der Anschlussverpflichtung kann nur über Antrag erteilt werden. Dies bedeutet, dass es für einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Güllewirtschaft durchaus möglich ist, selbst zu entscheiden, ob er die häuslichen Abwässer weiterhin zur Gülleverdünnung verwenden wird oder sogleich in den öffentlichen Kanal einzuleiten beabsichtigt. Der Antrag ist im zeitlichen Zusammenhang mit der Errichtung des öffentlichen Kanals zu stellen. Die Gemeinde ist verpflichtet die Entscheidung über die geplante Errichtung einer öffentlichen Kanalanlage durch mindestens sechs Wochen kundzumachen und den Haushalten im Anschlussbereich durch eine ortsübliche Ausendung bekannt zu machen. Innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Kundmachungsfrist kann dann ein Antrag um Ausnahme von der Anschlussverpflichtung gestellt werden, wobei das Verfahren nach § 62 Abs. 2 NÖ Bauordnung geführt wird.

Voraussetzung für einen Erfolg des Antrages ist, dass die Verwertung über einen landwirtschaftlicher Betrieb mit Viehhaltung und dementsprechend einer Güllebewirtschaftung vorliegt. Weitere Voraussetzung ist, dass eine Bewirtschaftung von Flächen erfolgt, auf denen unter Einhaltung der im § 10 Abs. 1 bis 8 genannten Voraussetzungen die Gülle vermischt mit den häuslichen Abwässern aufgebracht werden kann. Für Liegenschaften ohne Güllewirtschaft kann nur dann, wenn eine Aufbringung durch Abgabe über den Weg einer Güllewirtschaft erfolgt, ein derartiger Antrag gestellt werden und die dies belegenden Unterlagen bereits zum Zeitpunkt des Grundsatzbeschlusses der Gemeinde vorliegen.

Dabei wird auf Anregung der NÖ Wirtschaftskammer klargestellt, dass eine Güllewirtschaft nicht schon dann vorliegt, wenn ein Landwirt Gülle zukaft und diese dann auf seinen Grundstücken aufbringt (siehe dazu auch § 3 Abs. 14).

Zusätzlich wurde in § 10 Abs. 12 festgelegt, dass die Einstellung der Güllewirtschaft auf der Liegenschaft vom Aufbringer und vom Liegenschaftseigentümer der Behörde anzu-

zeigen ist, da der Aufbringer vielleicht nicht in jedem Fall weiß, dass der Liegenschaftseigentümer eine Ausnahmegenehmigung hat.

Zu § 11:

Im neu eingefügten § 11 werden die Voraussetzungen für die Aufbringung von Gärrückständen festgelegt. Basis bildet dabei die Richtlinie für den sachgerechten Einsatz von Biogasgülle und Gärrückständen im Acker- und Grünland (Hrsg: Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz, Wien 2001; Hersteller: Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft (BFL), Institut für Bodenwirtschaft, 1226 Wien, Spargelfeldstraße 191), die als Leitlinie für eine ordnungsgemäße Verwertung heranzuziehen ist.

Die sonstigen Bestimmungen über Aufzeichnungspflichten orientieren sich an denen für Klärschlamm (§ 9).

Eine Festlegung zu untersuchender Parameter vorab – wie bei Klärschlamm oder Kompost – ist hier nicht sinnvoll, da die relevanten Parameter von der Art des eingesetzten Stoffes abhängig sind und daher im Einzelfall festzulegen sind.

§ 11 Abs. 2 stellt die Überprüfbarkeit einer ordnungsgemäßen Verwertung beim Anlagenbetreiber sicher.

§ 11 Abs. 3 dient der Information der zuständigen Bezirkshauptmannschaft über den Verbleib der Gärrückstände. Der Anmerkung hierzu vom Verfassungsdienst folgend wird hier bei Biogasanlagen außerhalb Niederösterreichs ebenso wie bei Kläranlagen außerhalb Niederösterreichs der Abnehmer als Verpflichteter festgelegt. Der angeregten, gemeinsamen Regelung diesbezüglich wird ebenfalls gefolgt.

Zur Anmerkung des Verfassungsdienstes vom 1. Oktober bezüglich der Nicht-Regelung der Aufbringung von Biogasgülle wird festgehalten, dass es sich bei Biogasgülle definitionsgemäß um wirtschaftsdüngergleiche Substanzen handelt, bei diesen kein zusätzlicher Regelungsbedarf im NÖ Bodenschutzgesetz zu den derzeit existierenden Bestimmungen (wie z.B. WRG und gute landwirtschaftliche Praxis) gesehen wird und im hier vorliegenden NÖ Bodenschutzgesetz auch Wirtschaftsdünger aus denselben Gründen nicht geregelt werden.

Zu § 12:

Im neu eingefügten § 12 werden die Voraussetzungen für die Aufbringung von Rückständen aus der Reinigung von Rohstoffen aus ausschließlich landwirtschaftlicher Produktion analog § 11 festgelegt.

Zu § 13:

Die Voraussetzung für die Verwertung sonstiger für die Anwendung auf Böden prinzipiell geeigneter Materialien wird hier entsprechend dem Ziel des NÖ Bodenschutzgesetzes festgelegt, wobei für Abfälle strenge allgemeine Anforderungen festgelegt werden.

Im Hinblick auf den umfassenden Bodenschutz werden auch sonstige Materialien von der Regelung umfasst und dabei bewusst auf eine genaue Definition des Begriffes „sonstige“ verzichtet, um sicherzustellen, dass alle auf Böden aufgebrachten Materialien zumindest unter die allgemeine Sorgfaltspflicht fallen.

Zusätzlich wurde auch im Hinblick auf die Ausführungen in den Leitlinien zum Bundesabfallwirtschaftsplan 2001 für die Einstufung als zulässige Aufbringung das Kriterium der Schutzgutbetrachtung vor allem im Hinblick auf des Wasser betont, wobei natürlich auch die anderen in den Leitlinien angeführten Schutzziele wie Mensch, Tier, Pflanze, Bodenorganismen und Atmosphäre hier zu nennen sind.

Damit – und unter Verweis auf die Bodengesundheit - ist jedenfalls sichergestellt, dass keine Materialien aufgebracht werden dürfen, bei denen eine Gefährdung von Mensch, Tier, Pflanze, Oberflächengewässer, Grundwasser, Bodenorganismen oder Atmosphäre erwartet werden kann sowie insbesondere die vorwiegend unbelebten Filter-, Puffer-, Schutz- und Speicherfunktionen nachhaltig zu gewährleisten sind.

Die Anzeigepflicht gilt nicht für Maßnahmen im Zuge der guten landwirtschaftlichen Praxis wie die Düngung mit Materialien aus der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion (Wirtschaftsdünger, Biogasgülle) bzw. Mineraldünger und Pflanzenschutzmittelgaben.

Damit ist z.B. eine Anhebung des pH-Wertes durch eine Kalkgabe zur Ausschöpfung des standörtlichen Ertragspotentiales oder eine Absenkung des pH-Wertes durch Aufbringen/Einmischen von Torf, Sägespänen aus Nadelholz, elementarem Schwefel, Eisensulfat usw. zur erfolgreichen Kultivierung bestimmter Kulturen (z.B. Heidelbeere), die zwar den „naturnahen standorttypischen Bodenzustand“ am Beispiel des pH-Wertes

verändert, aber dennoch natürlich weiter zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit beiträgt, zulässig.

Mit diesen Bestimmungen werden die allgemeinen Zielrichtungen des § 1 genauer definiert, um die Punkte zur Prüfung beim im folgenden ausgeführten Anzeigeverfahren zu konkretisieren.

Die Umsetzung der oben angeführten Ziele und Kriterien soll aus verwaltungseinfachenden Gründen erst ab einer bestimmten Mengenschwelle erfolgen sowie nur über ein Anzeigeverfahren gesichert werden. Anzeigepflichtiger aus Sicht des NÖ Bodenschutzgesetzes ist der für den Boden Verantwortliche, nämlich der Liegenschaftseigentümer.

Die Einführung der flächigen Geringfügigkeitsschranke von 1000 m² soll der Verwaltungspraxis entgegenkommen, um Kleinbauvorhaben vom Regelungsbereich auszunehmen.

Diese Größe wurde sinngemäß in Anlehnung an bestehende Regelungen im Abfallbereich gewählt. So wurde, um keine zusätzlichen Erschwernisse durch Nachweispflichten etc. bei der Entsorgung von Bodenaushub zu schaffen, in der Deponieverordnung die Grenze bei 750 t Bodenaushub (entsprechend ca. 500 m³ Aushubmaterial) gezogen. Bei im Mittel zu erwartenden Verbesserungsmaßnahmen von 0,5 m bei 1000 m² liegt also eine vergleichbare „Regelungsgrenze“ vor.

Bei der flächigen Geringfügigkeitsschranke ist zu beachten, dass Bauvorhaben nicht „gestückelt“ werden; deshalb wurde der Begriff „zusammenhängende Fläche“ als Kriterium mit aufgenommen. Damit soll der „Summenwirkung“ von Bodenverbesserungen Rechnung getragen werden können.

Bei qualifizierten Anzeigen kann mit einer raschen Bearbeitung gerechnet werden. Die Prüfung der Materialeignung für den angestrebten Zweck steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der vorgesehenen Flächennutzung, sodass auch diese in Art und Umfang (Intensität, Dauer, Bewirtschaftung etc.) vom Anzeiger bekannt zugeben ist.

Die Frist von 3 Monaten wurde gewählt, um eine fachkundige Prüfung der Anzeige sicherzustellen.

Mit dieser Bestimmung ist es möglich, auch beim Anzeigeverfahren neben der Untersagung des Vorhabens bei Vorliegen klarer Widersprüche zu den Vorgaben des NÖ Bodenschutzgesetzes auch die Verbesserung der Anzeige sowohl durch den Anzeiger als auch die Behörde durchzuführen und damit ein rascheres Verfahren als in einem Genehmigungsverfahren zu erhalten.

Zu § 14, 15, 16 und 17:

Die diesbezüglichen Bestimmungen wurden an die übrigen Änderungen angepasst.

Zu § 15 Abs. 1:

Da die Verpflichtungen des § 7 Abs. 3 und 4 den Kläranlagenbetreiber betreffen und das NÖ Bodenschutzgesetz nur für Niederösterreich gültig ist, muss für den Fall, dass sich der Kläranlagenbetreiber außerhalb Niederösterreichs befindet, der Anwender für die Einholung des Verträglichkeitsgutachtens und des Unbedenklichkeitszeugnisses verantwortlich gemacht werden. Gleiches gilt für die Übersendung des Lieferscheins an die Bezirksverwaltungsbehörde mit den Informationen über die Beschaffenheit des Klärschlammes nach § 9 Abs. 3. Daher wurde, den Anmerkungen des Verfassungsdienstes folgend, der § 15 Abs. 1 um diese Passage erweitert:

„Liegt diese außerhalb Niederösterreichs, treffen die Bestimmungen des Gesetzes subsidiär den Nutzungsberechtigten und die Zuständigkeit richtet sich damit nach dem Aufbringungsgrundstück.“

Zu § 19 Abs. 1:

Der Termin des Inkrafttretens wurde den Möglichkeiten angepasst.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Bodenschutzgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dipl. Ing. P l a n k
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung